

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Rundschreiben

Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen,
der Förderschulen
der weiterführenden Schulen im Saarland

nachrichtlich

- dem LPM
- den Staatlichen Studienseminaren
- dem Landesseminar
- der Landesbeauftragten für den
Krankenhaus- und Hausunterricht, Homburg
- dem SSGT und dem LKT
- den privaten und öffentlichen Schulträgern
- den Gesundheitsämtern
- den Hauptpersonalräten
- den Landeselternvertretungen und der Landes-
schülervertretung
- den FGTS-Maßnahmeträgern
- den Kreiskoordinator*innen der Schulsozialar-
beit

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Anne Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7876
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: a.wannemacher
 @bildungsaarland.de
Aktenzeichen: B 3- Gesunde Schule
Datum: 30. März 2022

Infektionsschutzmaßnahmen in Schulen ab 3. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. März 2022 wurde von Bundestag und Bundesrat Änderungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes beschlossen, die sich nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 3. April 2022 auf die Infektionsschutzmaßnahmen in den Schulen auswirken.

Die wichtigste Änderung besteht darin, dass ab dem 3. April 2022 die Verpflichtung zum Tragen einer Maske für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische und nicht-pädagogische Personal in der Schule grundsätzlich entfällt. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher der Schule. Schulinterne Regelungen, die ein Maskentragen vorschreiben, können nicht getroffen werden. Ein



freiwilliges Tragen bleibt hingegen erlaubt. Von dieser Regelung unberührt bleiben die Arbeitsschutzmaßnahmen für ärztlich attestierte vulnerable Lehrkräfte. Diese sind wie bisher zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer Maske eines analogen Standards verpflichtet. Gegebenenfalls auf Empfehlung des arbeitsmedizinischen Dienstes veranlasste weitere Maßnahmen zum Arbeitsschutz dieser Kolleginnen und Kollegen müssen weiterhin umgesetzt werden (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021).

Auch die in der saarländischen Absonderungsverordnung (Saarländische Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege (Saarländische Absonderungsverordnung – SLAbsonderungsVO)) vorgegebenen Regelungen für die Vorgehensweise beim Auftreten eines positiven Antigen-Schnelltests in der Schule bleiben weiterhin in Kraft. Insofern unterliegen auch weiterhin alle die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal als Kontaktpersonen unverzüglich der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder der FFP2 oder eines vergleichbaren Standards im Innenraum und innerhalb des Außengeländes der Schule.

Die auf der Grundlage der Absonderungsverordnung eintretende Verpflichtung zum Tragen einer Maske entfällt, sobald der Infektionsverdachtsfall durch einen PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder einen PCR-Test widerlegt wurde.

Vor allem im Sport – und Musikunterricht bzw. beim Singen und Musizieren von Blasinstrumenten wird empfohlen, die Möglichkeiten zum Unterrichten im Freien, immer wenn das Wetter es zulässt, zu nutzen bzw. in Innenräumen/in der Halle möglichst Abstände einzuhalten.

Insbesondere folgende Infektionsschutzmaßnahmen, deren Umsetzung an anderer Stelle ausführlich beschrieben wird, sind ebenfalls weiterhin anzuwenden:

- Serielle (anlasslose) Testungen dreimal pro Woche gemäß dem zuletzt geltenden Testregime als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht
- 3G-Nachweis für schulfremde Personen in der Schule (sofern sie sich nicht ohne Kontakt zu schulinternen Personen bzw. nur sehr kurzfristig in der Schule aufhalten)
- Befreiung von als vulnerabel zu betrachtenden Schülerinnen und Schüler sowie Schülerinnen und Schüler mit einer als vulnerabel zu betrachtenden Person im selben Haushalt leben, auf Antrag von der Präsenzpflcht im Unterricht (vgl. Rundschreiben vom 2. Juli 2020 und vom 14. Juli 2021)

- Umgang mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen
- Regelmäßiges Lüften

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit herzlichem Dank und
mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Cayrol

Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und
Querschnittsangelegenheiten